Deutscher Bundestag **Drucksache 17/709**

17. Wahlperiode 11. 02. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/574 –

Entschädigungs-, Schadensersatz- und Reparationsforderungen wegen NS-Unrechts in Griechenland, Italien und anderen ehemals von Deutschland besetzten Staaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Weil es die Bundesrepublik Deutschland über Jahrzehnte versäumt hat, alle NS-Opfer angemessen zu entschädigen und den von der Wehrmacht besetzten Staaten Reparationen zu leisten, sieht sie sich zunehmend juristischen Forderungen auf internationaler Ebene gegenüber. In Griechenland und Italien haben die obersten Gerichtshöfe die Bundesrepublik Deutschland zu Zahlungen in Millionenhöhe verurteilt.

Ende 2009 hat zudem der polnische Oberste Gerichtshof die Entschädigungsklage eines Mannes zugelassen, der als Fünfjähriger schwer verletzt ein Massaker von Wehrmachtstruppen in der polnischen Stadt Szczecyn überlebt hat. Dabei hat sich das Gericht Pressemeldungen zufolge auf die Rechtsprechung in Italien bezogen.

In Italien sind bereits Zwangsvollstreckungsverfahren gegen deutsches Staatseigentum angelaufen. Unter anderem ist eine Sicherungshypothek auf das Grundstück der Villa Vigoni eingetragen. Ein Verfahren, mit dem die Bundesregierung die Löschung dieser Hypothek beantragt hat, ist vom Landgericht Como im Dezember 2009 ausgesetzt worden, mit dem Hinweis, dass das Oberlandesgericht in Florenz ohnehin schon die italienische Vollstreckungsformel bestätigt habe.

Zudem wurden Forderungen in Höhe von 25 Mio. Euro gepfändet, die die Deutsche Bahn gegenüber den Italienischen Eisenbahnen geltend macht (im Wesentlichen Fahrkarten-Forderungen). Am 8. Januar 2010 hat vor dem Vollstreckungsgericht in Rom das Verfahren zur Abgabe der Drittschuldnererklärung stattgefunden. Es geht bei diesem Verfahren um die Entschädigung für ein Massaker der SS im Jahr 1944 in Distomo/Griechenland. Die vom Landgericht Livadia den Klägern zugestandene Entschädigung beträgt heute (mit Zinsen) rund 51 Mio. Euro. Nachdem die Bundesregierung die Vollstreckung des Urteils in Griechenland durch Einflussnahme auf die dortige Regierung verhindert hat, haben die italienischen Gerichte das Urteil in Italien für voll-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 9. Februar 2010 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

streckbar erklärt. Außerdem sind in Italien bereits Forderungen italienischer NS-Opfer nach Entschädigung anerkannt worden.

Statt diese rechtskräftigen Urteile anzuerkennen, hat die Bundesregierung vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) eine Klage gegen Italien eingereicht. Nach Informationen der Fragesteller hat die italienische Regierung am 23. Dezember 2009 vor dem Internationalen Gerichtshof eine Widerklage eingereicht mit dem Ziel, eine Feststellung zu erreichen, dass die Bundesrepublik Deutschland dem italienischen Staat Reparationen leisten muss für die Schäden, die in der Zeit der deutschen Besatzung zwischen 1943 und 1945 verursacht worden sind.

Darüber hinaus haben die Fragesteller erfahren, dass es in Griechenland Vorbereitungen für parlamentarische sowie juristische Schritte gibt, um die Rückzahlung der sogenannten Zwangsanleihe von 1942 zu erreichen. Die Naziregierung hatte damals von der griechischen Nationalbank einen Kredit in Höhe von rund 7,5 Mrd. Reichsmark erpresst, der niemals zurückgezahlt wurde. Die Forderungen dürften sich mit Zinsen heute auf einen zwei- bis dreistelligen Milliardenbetrag belaufen. Diese Forderungen sind nach Auffassung griechischer Juristen und Historiker nicht erloschen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung widerspricht dem in der Vorbemerkung der Fragesteller erhobenen Vorwurf, die Bundesrepublik Deutschland habe es über Jahrzehnte versäumt, NS-Opfer angemessen zu entschädigen und den von der Wehrmacht besetzten Staaten Reparationen zu leisten. Im Einzelnen wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 21. August 2006 verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/2423).

In dem angesprochenen Verfahren vor polnischen Gerichten ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland in erster und zweiter Instanz unter Hinweis auf den Grundsatz der Staatenimmunität abgewiesen worden. Dagegen hatte der Kläger Kassationsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof in Warschau einlegt. Nach Auskunft des Obersten Gerichtshofs hat das Gericht nicht über die Zulässigkeit der Klage entschieden, sondern bisher lediglich auf der Grundlage des Revisionsantrags routinemäßig eine Stellungnahme des Justizministeriums insbesondere zur Frage der Staatenimmunität angefordert. Diese liegt noch nicht vor. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass der polnische Oberste Gerichtshof seine Haltung zur Staatenimmunität, die in allen bisherigen Fällen zur Klageabweisung wegen Unzulässigkeit geführt hat, zu ändern beabsichtigt.

Die Eintragung einer Sicherungshypothek auf das Grundstück der Villa Vigoni wurde vom Landgericht Como mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren (Revision gegen Urteil des OLG Florenz vom 21. Oktober 2008) ausgesetzt.

Am 2. Oktober 2009 fand vor dem Landgericht Rom die Verhandlung zur Vollstreckungsklage in das Vermögen der Deutschen Bahn AG in Italien (Forderungen gegen italienische Eisenbahnen aus dem Verkauf internationaler Fahrscheine im Personenverkehr) statt. Zwischenzeitlich hatte der Kläger die Einnahmen italienischer Bahngesellschaften in Höhe von 25 Mio. Euro gepfändet, die aber durch Überweisung an die Deutsche Bahn AG wieder freigegeben wurden. Das Gericht gab dem Kläger auf, eine Erklärung abzugeben, inwieweit die italienischen Bahnen (Dritt-)Schuldner von (pfändbaren) Forderungen der Bundesrepublik Deutschland (und nicht nur der Deutschen Bahn AG) sind. Im Termin am 8. Januar 2010 entschied das Gericht, diese Frage zum Gegenstand eines eigenen Feststellungsverfahrens zu machen. Das Vollstreckungsverfahren wird in diesem Falle ausgesetzt.

Im Rahmen eines Vorlageverfahrens vom Februar 2001 (Fall Margellos) bestätigte das Oberste Sondergericht Griechenlands (vergleichbar einem Verfassungsgericht) die Staatenimmunität Deutschlands in allen Weltkriegsverfahren. Dieses Urteil hat in Griechenland Gesetzeskraft und schließt weitere Weltkriegsklagen in Griechenland aus. Der griechische Justizminister hat seine nach griechischem Recht erforderliche Zustimmung zu Vollstreckungsmaßnahmen gegen Deutschland verweigert.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die italienische Regierung beim IGH in Den Haag eine sogenannte Widerklage gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht hat, und welche Angaben zu deren Ziel kann sie machen?

   a) Inwiefern trifft es zu, dass Italien anstrebt, Deutschland solle Reparationszahlungen aufnehmen, die der Bundesrepublik Deutschland seit 1953 im Rahmen der Londoner Schuldenkonferenz gestundet wurden?

   b) Wurde der Bundesregierung dieser Klagesatz zwischenzeitlich vom IGH zugestellt oder auf anderem Wege übermittelt?

   c) Ist die Bundesregierung bereit, den Wortlaut des Schriftsatzes zu veröffentlichen (bitte ggf. im Anhang beilegen), und wenn nein, warum nicht?

   d) Ist die Bundesregierung bereit, ihre (erweiterte) Klagebegründung im Verfahren gegen Italien vor dem IGH im Wortlaut zu veröffentlichen (bitte ggf. im Anhang beilegen), und wenn nein, warum nicht?

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort vom 10. Februar 2009 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/11884) zu diesem Verfahren ausgeführt hat, äußert sie sich nicht zu Fragen, die Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens sind. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es nach der Verfahrensordnung des Internationalen Gerichtshofs diesem vorbehalten ist, Schriftsätze und deren Inhalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung über den finanziellen Umfang der Reparationsansprüche, den Italien für die aus der Besatzungszeit entstandenen Schäden sowie für Massaker und andere Menschenrechtsverletzungen geltend machen könnte?

Vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere des Londoner Schuldenabkommens von 1953 und der beiden Entschädigungsabkommen mit Italien aus dem Jahr 1961, bestand keine Veranlassung, hierzu Erhebungen anzustellen.

   a) Auf welche Gesamthöhe belaufen sich die Forderungen natürlicher Personen, soweit sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt vor italienischen Gerichten gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben worden sind?

Bezifferbar sind zum jetzigen Zeitpunkt Forderungen in 31 laufenden Verfahren, in denen die Kläger Mindestforderungen in Höhe von insgesamt 8 686 804,35 Euro erheben.

Es sind weitere 14 laufende Verfahren bekannt, in denen die Forderungssumme nicht beziffert bzw. unbekannt ist. Die Entschädigungshöhe soll hier das jeweilige Gericht festsetzen.

Acht Verfahren sind bekannt, die von dem zuletzt befassten Gericht abgewiesen oder zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland entschieden wurden. Die

Urteile sind teilweise noch nicht rechtskräftig, da der Rechtsweg nicht ausgeschöpft ist. Die Forderungssummen aus diesen Verfahren belaufen sich auf 214 110 000 Euro.

b) Auf welche Summen belaufen sich die Forderungen natürlicher Personen, die von italienischen Gerichten bereits rechtskräftig entschieden worden sind (bitte einzeln angeben)?

Die italienischen Gerichte haben bisher nur einen Fall rechtskräftig abgeschlossen. Es handelt sich um die Verurteilung eines ehemaligen Wehrmachtsangehörigen, welcher im Zweiten Weltkrieg in Italien an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen sein soll. Der Militärgerichtshof von La Spezia hat mit Urteil vom 10. Oktober 2006 diesen ehemaligen Soldaten und Deutschland als Gesamtschuldner zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Das Militär-Appellationsgericht in Rom hat das Urteil am 25. Januar 2008 bestätigt. Eine Revision Deutschlands wurde am 21. Oktober 2008 vom italienischen Kassationsgericht abgewiesen und Deutschland zur Zahlung von 998 000 Euro Schadensersatz verurteilt. Dabei ist allerdings die Höhe des Schadensersatzes noch in einem gesonderten Verfahren zu substantiieren.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass es hinsichtlich italienischer NS-Opfer von Seiten der Bundesrepublik Deutschland zu wenig Anstrengungen für eine juristisch, politisch und humanitär angemessene Entschädigung gegeben hat und inwieweit will sie Anstrengungen unternehmen, um Konfliktlösungen herbeizuführen, die ein jahrelanges und politisch schädliches Verfahren vor dem IGH vermeiden könnten?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung der Fragesteller nicht. Zur Erläuterung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 4. Dezember 2008 verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/11307, hier insbesondere die Antwort auf Frage 9).

4. Auf welche Summe belaufen sich die Verbindlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reiches in Zusammenhang mit der Zwangsanleihe bei der griechischen Nationalbank von 1942 bei Zugrundelegung des üblichen Gegenwertkurses von Reichsmark zu Euro und Hinzurechnung des Inflationsfaktors (die Aktualität dieser Verbindlichkeiten vorausgesetzt)?

a) Inwiefern sind der Bundesregierung Bestrebungen in Griechenland bekannt, von der Bundesrepublik Deutschland die Rückzahlung dieser Zwangsanleihe zu fordern?

b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Rückzahlungspflicht?

c) Hat sie in dieser Sache Gespräche mit der griechischen Regierung aufgenommen, und wenn ja, mit welchem Ziel, zu welchen Daten haben Gespräche stattgefunden, und wer hat die Bundesrepublik Deutschland hierbei vertreten, und welche Vorschläge hat die Bundesregierung hierbei der griechischen Regierung zur Vermeidung einer weiteren Klage vor dem IGH gemacht?

Bei der sogenannten Zwangsanleihe geht es darum, dass 1942 Griechenland auferlegt wurde, über die Kosten der deutschen Besatzungstruppen hinaus Beträge unmittelbar über die Bank von Griechenland zur Verfügung zu stellen. Dabei wurden sogenannte Anlastungskonten im Warenverkehr zwischen Griechenland und dem Deutschen Reich saldiert. Bei Kriegsende war ein Betrag von 476 Mio. Reichsmark (RM) offen. Wie in der Antwort der Bundesregie-

rung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS vom 15. August 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3992) dargelegt wurde, handelt es sich bei diesen Rückforderungen um Reparationsansprüche. 65 Jahre nach Kriegsende und nach Jahrzehnten friedlicher, vertrauensvoller und fruchtbarer Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit der internationalen Staatengemeinschaft einschließlich dem NATO- und EU-Partner Griechenland hat die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren. Deutschland hat seit Beendigung des Zweiten Weltkrieges in hohem Maße Reparationsleistungen erbracht, die die betroffenen Staaten nach allgemeinem Völkerrecht zur Entschädigung ihrer Staatsangehörigen verwenden sollten. Allein durch Wiedergutmachung und sonstige Leistungen wurde ein Vielfaches der ursprünglich auf der Konferenz von Jalta ins Auge gefassten Reparationen in Höhe von 20 Mrd. US-Dollar erbracht. Im Übrigen wären Reparationen mehr als 60 Jahre nach Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen in der völkerrechtlichen Praxis ein Sonderfall ohne jede Präzedenz.

Der Bundesregierung sind keine Bestrebungen der griechischen Regierung bekannt, derartige Forderungen geltend zu machen. Gespräche mit der griechischen Regierung hat es in dieser Sache nicht gegeben.

5. Welche rechtliche Bedeutung kommt heute dem „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ von 1990 zu, insbesondere den darin enthaltenen Übergangsbestimmungen bis zum Abschluss eines Friedensvertrages?

   a) Welche Schritte hat die Bundesregierung seit Vertragsschluss unternommen, um den Vertragszweck umzusetzen?

   b) Gehört eine Verwertung von deutschem Vermögen im Ausland zur Zahlung von Besatzungsschäden nach Auffassung der Bundesregierung in den Regelungsbereich dieses Vertrages, und wenn nein, warum nicht?

Der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der Fassung des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1955 II, S. 405), der sogenannte Überleitungsvertrag, ist am 5. Mai 1955 in Kraft getreten. Vertragsparteien waren neben der Bundesrepublik Deutschland die Französische Republik, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Mit Notenwechsel vom 27./28. September 1990 (BGBl. II, S. 1386) wurde der Überleitungsvertrag aufgehoben mit Ausnahme einiger Bestimmungen, deren Fortgeltung vereinbart wurde; dazu gehört die in Frage 6 angesprochene Bestimmung.

Die Bundesregierung hat seit Inkrafttreten kontinuierlich an der Umsetzung des Überleitungsvertrags gearbeitet. Hingewiesen sei hier auf Erlass und Umsetzung des Bundesrückerstattungsgesetzes von 1957 und des Bundesentschädigungsgesetzes von 1956 in Ausführung des Dritten und Vierten Teils des Vertrages. Eine Verwertung von deutschem Vermögen im Ausland zur Zahlung von Besatzungsschäden (in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten) ist nicht Gegenstand des Überleitungsvertrages. Im Sechsten Teil dieses Vertrages wurden Regelungen für die Anerkennung der Fortgeltung von Maßnahmen vorgesehen, die vor Abschluss dieses Vertrages für Zwecke der Reparation oder Restitution getroffen wurden.

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass ihre Beschwerde gegen die in Zusammenhang mit den Distomo-Urteilen erfolgte Beschlagnahmung des Deutsche-Bahn-Guthabens in Italien gegen den „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen" verstößt, insbesondere gegen dessen Bestimmung, die Bundesrepublik Deutschland werde „keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes", und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt nicht die Einschätzung der Fragesteller, dass eine Beschwerde gegen die erfolgte Beschlagnahme von Vermögenswerten der Deutsche Bahn AG in Italien gegen den sogenannten Überleitungsvertrag verstößt. Der in der Frage angesprochene Artikel 3 Absatz 1 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages lautet vollständig: „Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder aufgrund des Kriegszustandes oder aufgrund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden." Der darin ausgesprochene Verzicht auf Einwendungen bezieht sich demgemäß ausschließlich auf Vermögen, das bereits vor Vertragsabschluss bzw. Inkrafttreten des Überleitungsvertrages beschlagnahmt worden ist. Weitere Beschlagnahmen zu Restitutionszwecken waren zu jenem Zeitpunkt weder von den Vertragspartnern des Überleitungsvertrages noch von der Sowjetunion oder seitens anderer Staaten vorgesehen.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen vom 2. Juni 1961 hinzuweisen. In dessen Artikel 2 erklärte die italienische Regierung, „dass alle Ansprüche und Forderungen der Italienischen Republik oder von italienischen natürlichen oder juristischen Personen, die gegen die Bundesrepublik Deutschland oder gegen deutsche natürliche oder juristische Personen noch schweben, erledigt sind, sofern sie auf Rechte und Tatbestände zurückgehen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 entstanden sind". Die italienische Regierung werde die Bundesrepublik Deutschland wegen jeder eventuellen gerichtlichen oder jeder sonstigen Inanspruchnahme seitens italienischer natürlicher oder juristischer Personen in Bezug auf die genannten Ansprüche und Forderungen schadlos halten. In Artikel 5 jenes Vertrages von 1961 heißt es, deutsche Vermögenswerte in Italien würden zum Zwecke der Liquidation nicht mehr erfasst und nicht mehr veräußert. Die italienischen Sonderbestimmungen hinsichtlich der Beschlagnahme und Liquidierung deutscher Vermögenswerte würden aufgehoben. In Artikel 6 heißt es: „Die beschlagnahmten, aber noch nicht liquidierten Vermögenswerte werden den Berechtigten zurückgegeben."

7. Auf welche Summen belaufen sich die Kosten, die seit 1995 in der Distomo-Sache für Gerichts-, Verfahrens- und Anwaltskosten auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind (inkl. sämtlicher Verfahren in Griechenland und Italien inkl. der Vollstreckungsverfahren) (bitte nach einzelnen Gerichtsverfahren vor griechischen und italienischen Gerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte getrennt darstellen)?

Gerichtskosten hat Deutschland nicht gezahlt, weil entsprechende Gerichtsbeschlüsse wegen Verstoßes gegen die Staatenimmunität nicht anerkannt werden

können. Die Höhe der Anwaltshonorare kann wegen des grundrechtlichen Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter nicht angegeben werden. Im Zusammenhang mit der Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte fielen keine Anwaltshonorare an. Die Vertretung erfolgte durch den Verfahrensbevollmächtigten der Bundesregierung.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, dass es über das Distomo-Verfahren hinaus zu weiteren Zwangsvollstreckungen gegen Auslandsvermögen der Bundesrepublik Deutschland kommt („Anschluss“ an Vollstreckungsverfahren durch andere Kläger), insbesondere aufgrund des rechtskräftig gewordenen Urteils wegen des Massakers von Civitella (die Bundesrepublik Deutschland wurde zur Entschädigungszahlung von rund 1 Mio. Euro verurteilt), und inwiefern sucht die Bundesregierung das Gespräch mit den Prozessbevollmächtigten weiterer Kläger, um weitere Pfändungen in Italien zu vermeiden?

Die Bundesregierung vertraut darauf, dass es während des Verfahrens vor dem Internationalen Gerichtshof zu keinen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen Vermögenswerte der Bundesrepublik Deutschland in Italien kommen wird.

9. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung das Verfahren des W. Natoniewski in Polen gegen die Bundesrepublik Deutschland dar, und wie beabsichtigt sie hierauf zu reagieren?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Wie vereinbart die Bundesregierung ihre Weigerung, die italienischen und griechischen Entschädigungsansprüche anzuerkennen und umzusetzen, mit dem Grundsatz der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen, wie ihn die UN-Völkerrechtskommission im Entwurf der Konvention zur „Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ vorgeschlagen hat, und wie ist die Position der Bundesregierung zu diesem Konventionsentwurf?

In den Antworten auf mehrere Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. (zuletzt in Bundestagsdrucksache 16/11307 vom 4. Dezember 2008, insbesondere die Antwort auf Frage 9) hat die Bundesregierung dargelegt, dass und welche Entschädigungsleistungen sie an italienische und griechische Opfer erbracht hat. Die Artikelentwürfe der Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen haben nicht mögliche Ansprüche von Einzelpersonen, sondern nur von Staaten zum Gegenstand. Die Bundesregierung begrüßt die Annahme der Artikelentwürfe durch die Völkerrechtskommission und hat dies auch mehrfach in der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht. An der Erarbeitung der Artikel hat sich die Bundesregierung durch Beiträge zur Staatenpraxis eingebracht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333